



13/SN-121/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.342/4-DSK/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Energieförderungs-  
gesetz 1979 geändert wird;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MODRIAN

Klappe 2769 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Dok. BUNDES-ZENTWURF	
Zl. 10	GE/19.85
Datum:	6. MRZ. 1985
Verteilt:	08. MRZ. 1985 <i>Strasser</i>

Die Datenschutzkommission erlaubt sich, in der Bei-  
lage die gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen  
abgegebene Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979  
novelliert wird, in 22-facher Ausfertigung zu über-  
mitteln.

28. Februar 1985  
Für die Datenschutzkommission  
Der Vorsitzende:  
Hofrat des OGH Dr.KUDERNA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Silber*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.342/4-DSK/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Energieförderungs-  
gesetz 1979 geändert wird;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MODRIAN

Klappe<sup>2769</sup> Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

1010 W i e n

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. KUDERNA  
und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. DOHR, Dr. LIEHR und Dr.  
VESELY sowie des Schriftführers Hr. HEYDEBRECK in der Sitzung  
vom 28.2.1985 in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36  
Abs. 2 Datenschutzgesetz folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Die Datenschutzkommission geht davon aus, daß die Mitglieder  
des Energieförderungsbeirates auch die im Verfassungsrang

stehende Bestimmung des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, zu beachten haben. Die Bindung an diese gesetzliche Vorschrift wird in § 32 des Entwurfes, der die Verschwiegenheitspflichten der Beiratsmitglieder normiert, nicht erwähnt. Da jedoch die in § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz genannten Gründe für eine Einschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz nach § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz im gegebenen Fall nicht vorliegen, ist von der grundsätzlichen Verbindlichkeit der genannten Verfassungsbestimmung auszugehen.

28. Februar 1985  
Für die Datenschutzkommission  
Der Vorsitzende:  
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Schere